

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Naturdenkmal "Eichengruppe an der Lamprechtstraße"

Vom 15.12.2005

(amtlich bekannt gemacht am 23.12.2005)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274, 287), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Aschaffenburg stehenden fünf Eichen werden unter der Bezeichnung "Eichengruppe an der Lamprechtstraße" als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1050 Gemarkung Aschaffenburg.

(3) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der geschützten Bäume im Bereich der Kronentraufe (Fl.-Nrn. 1060/2 und 1061/4 sowie Straßenraum Lamprechtstraße).

(4) Die genaue Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung der Bäume

1. aus ökologischen Gründen, insbesondere als Lebensraum für die einheimische Vogel- und Insektenwelt,
2. aus kulturhistorischen Gründen als markante Straßenbäume an der Lamprechtstraße,
3. als prägendes Element des Stadtbildes,
4. für die Naherholung und
5. für die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5)

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

32.12.23

(2) Es ist daher vor allem verboten,

1. Gegenstände wie z. B. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Papierkörbe an den Bäumen zu befestigen,
2. die Bäume durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen,
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen im geschützten Bereich vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
5. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
8. Feuer zu machen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Bäume hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
2. die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Fernmelde-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen, von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Anzeigepflichten

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6) nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.